

Die Vorführung erfordert äußerste Wachsamkeit, da der Zuführungsort nicht immer völlig abgesperrt werden kann, im Gerichtsgebäude sich nicht am Prozeß beteiligte Justizangestellte, Besucher sowie anderes Publikum aufhalten und sich plötzliche Lageveränderungen ergeben können, die trotz aller vorbeugenden Arbeit nicht in jedem Fall voraussehbar sind. Deshalb setzt die Gewährleistung der Sicherheit der Vorführung voraus, daß der verantwortliche Vorführoffizier und nach Möglichkeit auch die weiteren eingesetzten Kräfte genaue Kenntnis über das Gerichtsgebäude mit seinen Fluren und Räumlichkeiten sowie über die neuralgischen Punkte besitzen. Soweit diese Kenntnis nicht vorhanden ist, muß sie sich bis zum Beginn der eigentlichen Vorführung erarbeitet werden. Auch bei der Vorführung in Gerichtsgebäuden, die aus der politisch-operativen Praxis hinlänglich bekannt sind, macht es sich erforderlich, stets aufs Neue zu kontrollieren, ob sich Veränderungen vollzogen haben, auf die man sich sofort einstellen muß.

Der verantwortliche Vorführoffizier hat folgende Pflichten zu erfüllen bzw. Aufgaben zu veranlassen:

1. Gewährleistung des sicheren Transportes der Inhaftierten von der Untersuchungshaftanstalt zum Gerichtsgebäude und wieder zurück auf der Grundlage der Anweisung Nr. 4/86 - der Transportsicherungsanweisung - sowie den vom Leiter dazu getroffenen Festlegungen, wie Termin,